

Verordnung
des Landkreises Meißen
zur Festsetzung des flächenhaften Naturdenkmales
"Elblache Sörnwitz"
im Landkreis Meißen

Vom 18. Dezember 1997

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluß vom 18.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Coswig, Gemarkung Sörnwitz, Landkreis Meißen, wird als flächenhaftes Naturdenkmal festgesetzt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Elblache Sörnwitz".

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,4 ha.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 11.09.1995 auf dem Gebiet der Stadt Coswig, Gemarkung Sörnwitz, Landkreis Meißen, das Flurstück 697 (teilweise).
- (3) Die Grenzen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, in Meißen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

- die störungsarme Erhaltung und Unterhaltung einer elbbegleitenden Lache mit einmündendem natürlichem Zufluß als landeskundliches Zeugnis anthropogener Stromkorrekturen des 19. Jahrhunderts sowie als seltene und in ihrem Verlandungsprozeß wissenschaftlich dokumentierte Lebensstätte für gefährdete elbstromtypische Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
 6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
 9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder

sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren;
14. Feuer anzumachen und zu unterhalten;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. Düngemittel jeglicher Art, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse zu applizieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihnen beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. für das Schlittschuhlaufen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätzliche Ziele der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturdenkmales und seiner mitgeschützten Umgebung sind:
 1. die störungsarme Erhaltung der bestehenden Lache unter der langfristigen Dynamik des Elbstromes einschließlich des einmündenden Lockwitzbacharmes;

2. die Wiederanbindung der Lache an den Elbstrom;
3. die periodische Gehölzpflege zur Erhaltung des offenen Lachencharakters;
4. die Entwicklung und Pflege eines zur Ortslage Sörnewitz hin abschirmenden Gebüschsaumes;
5. die Beseitigung störenden Treibguteintrages durch Beräumung und die Eindämmung durch geeignete Maßnahmen im örtlichen Umfeld;
6. die geregelte Pflege der mitgeschützten Grünlandanteile durch jahreszeitlich zu befristende Mahd/Beweidung.

(2) Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Meißen, den 03.02.98

Landkreis Meißen

Dienstsiegel



Koch
Landrätin

